

## **Postulat über den Verzicht einer räumlichen Zusammen- führung vom Ober- und Verwaltungsgericht und Fokussierung auf eine rein organisatorische Zusammenführung**

eröffnet am 30. Januar 2012

Nach der grundlegenden Reorganisation der Gerichte und Behörden im Zivil- und Strafverfahren auf Anfang 2011 wird nun die Fusion des Ober- und des Verwaltungsgerichts zum Luzerner Kantonsgericht angegangen. Es gilt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die Abläufe bei den Kernaufgaben zu koordinieren und die zentralen Dienste zu organisieren.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Planungsbotschaft Realisierung Kantonsgericht gänzlich auf die räumliche Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht zu verzichten. Er hat sich dabei auf die organisatorische Zusammenlegung zu konzentrieren und die Vereinigung abschliessend mit einem tatsächlichen Synergiegewinn auszuweisen.

Begründung:

Verzichtsbegründung räumliche Zusammenführung: In der Antwort des Postulats P 850 (eröffnet 22. Februar 2011, überwiesen anlässlich Dezembersession 2011) erklärt sich die Regierung einverstanden für die Abwägung des Synergieeffektes einer räumlichen Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht. Gleichzeitig weist die Regierung aber auf die absolute Notwendigkeit einer räumlichen Integration hin – es ist obsolet, sich für eine saubere Prüfung auszusprechen, das Prüfungsergebnis aber gleichzeitig vorab zu zementieren. Die langfristige, sehr bedeutungsvolle Investition in unsere Gerichte ist zu wichtig, um eine Neuorganisation schnell oder gar überstürzt vorzunehmen.

Ein Projekt lohnt sich für einen Betrieb nur, wenn es mehr Nutzen bringt als es Kosten verursacht. Um das zu beurteilen, benötigt das Management eine Reihe von Informationen, die zusammengefasst werden. Bei einem derartig grossen Projekt lohnt sich eine saubere, umfassende Prüfung mehr als eine lasche Darstellung für einen gewünschten Gerichtspalast – immerhin sprechen wir von einer Ausgabe von 35 Millionen Franken.

(Auszug AFP 2012–2015; in 1000 Fr.)

Kostenschätzung total	Budget 2012	2015	2017	2018	2019	2020
35 Mio.	100	500	5000	15000	12000	3000

Weder Arbeitsfelder noch Arbeitsprozesse der beiden Gerichte Verwaltungsgericht/ Obergericht stehen in einem Zusammenhang, eine organisatorische Zusammenführung macht weit mehr Sinn, können in diesem Bericht tatsächliche Synergien gewonnen werden (Leitungspositionen usw.). Eine örtliche Zusammenlegung bildet hierfür kein Erfordernis.

In Abwägung zwischen Wünschenswertem und Notwendigem wird die Konzentrierung auf eine effizienzsteigernde, organisatorische Zusammenführung von Ober- und Verwaltungsgericht verlangt – ohne gemeinsame Standortstrategie.

*Britschgi Nadia*

Bossart Rolf

Knecht Willi

Gisler Franz

Troxler Jost

Graber Toni

Winiger Fredy

Dahinden Erwin

Müller Pius

Thalmann-Bieri Vroni

Schärli Thomas

Arnold Robi

Keller Daniel

Schmid Werner

Zimmermann Marcel

Camenisch Räto B.

Müller Guido

Omlin Marcel